



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.9 RRB 1895/1861
Titel	Sihl.
Datum	16.11.1895
P.	540–541

[p. 540]

A. Mit Regierungsbeschluß vom 14. März 1895 wurde die Direktion der öffentlichen Arbeiten ermächtigt, die Oeffnung des infolge eines am 12. März morgens stattgefundenen starken Eisganges oberhalb der Spinnerei Sood in Adlisweil verstopften Sihlbettes vorzunehmen, in der Meinung, daß der Staat einen später durch den Regierungsrat festzusetzenden Beitrag an die Kosten übernehmen werde.

Ferner wurde die Direktion der öffentlichen Arbeiten eingeladen, zu prüfen, ob und in welchem Maße die Firma Heinrich Kunz, als Besitzerin des dortigen Wasserwerkes, zur Tragung der Kosten beizuziehen sei.

B. Im Einverständnis mit dem Gemeindrat war anfänglich die Oeffnung eines Kanales durch die stehen gebliebene Eismasse beabsichtigt, wie dies bei dem am 3. Februar 1893 auf der Wollishofer Allmend stehen gebliebenen Eisgang geschehen war.

Am Vormittag des 13. März wurde Herr Bauunternehmer Lauffer in Zürich, der im Jahr 1893 die Räumungsarbeiten auf der Wollishofer Allmend besorgte, ersucht, auf das Lokal zu kommen.

Herr Lauffer leistete dem Ansuchen unverzüglich Folge und erklärte sich bereit, sofort 200 bis 300 Mann zu diesem Zwecke nach Adlisweil zu beordern.

Inzwischen waren bereits etwa 20 bei den Kußkorrekturen beschäftigte Arbeiter auf dem Platz erschienen und wurde sofort damit begonnen, vom Ende des Ablaufkanales der Spinnerei Sood aufwärts in dem noch nicht in Bewegung geratenen 0,5 m dicken kompakten Grundeis unterhalb des stecken gebliebenen Treibeises einen Kanal zu sprengen, einerseits um den Abgang dieses Eises bei einem allfälligen Nachstoß zu befördern, andererseits um die Fortschwemmung des Materials aus dem in den gestauten Eismassen zu öffnenden Kanale zu ermöglichen.

Schon am 14. März 1895 hatte sich dann aber die Situation in erfreulicher Weise gebessert, indem inzwischen das Sihlbett vom Auffangwehr der Spinnerei Sood aufwärts mittelst des Zulaufkanales zum großen Teil von den Eismassen befreit werden konnte und eine bedeutende Senkung des Wasserspiegels eintrat, so daß die Überschwemmungsgefahr auf der obern Strecke so ziemlich als gehoben betrachtet und auf die Hülfe des Herrn Lauffer verzichtet werden konnte.

Immerhin könnte die Angelegenheit noch nicht sorglos behandelt werden und wurde deshalb mit den Eissprengungen von unten her fortgefahren, während intermittierend das Wasser durch die Eismassen geleitet wurde, welche letztere Manipulation vorzüglich wirkte, indem sich durch das abwechselnde Heben und Senken der Eismasten und Abschwemmung des zermalnten Eises oben beginnend und nach und nach im Stromstrich eine Einsenkung bildete.

Am 16. März 1895 wurde mit den Eissprengungen von unten her das untere Ende des Eisganges erreicht und in diesem selbst noch ein 90 m langer Kanal geöffnet. Sonntag den 17. März hätte sich dann auch die durch das durchfließende Wasser entstandene Einsenkung zum vollständig offenen Kanale ausgebildet und konnten die Arbeiten ohne Bedenken eingestellt werden.

Der künstlich ausgesprengte Kanal hätte eine Länge von 900 m und einen Kubikinhalte von zirka 3500 m³.

Die Kosten betragen:

Arbeitslöhnung, 87 Tagschichten	Fr.	335.35
Sprengmaterialien:		
Dynamit, 57,5 kg	Fr.	273.05
Komprim. Schießbaumwolle, inkl. Transport, 63,04 kg	“	419.75
Zündkapseln, 1120 Stück	“	48.60
Gewöhnliche Züandschnüre, 25 m	“	2.15
Guttapercha-Züandschnüre, 320 m	“	38.40
		Fr. 781.95
Unfallentschädigungen und Arztkosten (infolge Schürfung und Blutvergiftung)	“	39.10
Spezielle Aufsicht	“	82.75
Verschiedenes:		
Stangenh Holz, Schnüre, Werkzeugreparatur	“	8.80
		Summa Fr. 1247.95

Dieselben sind also nicht sehr bedeutend.

Die Räumungsarbeiten bei dem Eisgang vom 3. Februar 1893 kosteten 5744 Fr. 50 Rp. und begnügte man sich damals mit einer Rückerstattung von 2500 Fr. seitens der Stadt, allerdings unter Verwahrung dagegen, daß für die Zukunft für ähnliche Fälle ein Präjudiz herzuweisen sei, sowol betreffend die Verpflichtung des Staates als auch die Repartition in dem betreffenden Fall.

C. Mit Zuschrift vom 26. März 1895 lehnt die Firma Wunderly, Zollinger & Cie., vormals Heinrich Kunz, die Beantwortung von Disp. 2 des Regierungsbeschlusses vom 14. März, eine Beteiligung an den von Staat und Gemeinde gehaltenen Kosten ab, mit der Begründung, daß sie durch den tagelangen Entzug des Wassers beträchtliche Auslagen für Kohlen etc. gehabt habe und im Uebrigen in Adlisweil niemand irgend welche nennenswerten Auslagen in Sachen gehabt habe. Auch glaubt sie, sich noch über die von den staatlichen Organen angeordneten Arbeiten in abschätziger Weise äußern zu müssen.

D. Mit Eingabe vom 30. März 1895 stellt der Gemeinderat Adlisweil den Antrag, es sollten alle Wasserwerksbesitzer angehalten werden, im Winter bei Eisbildung in der Sihl Kanäle offen zu halten.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Kosten enthalten die §§ 17, 18, 20 und 21 des Gesetzes betreffend die Korrektion der öffentlichen Gewässer und deren Uferunterhalt. Die Räumungsarbeiten sind allerdings außerordentliche Unterhaltungsarbeiten (§ 17 Abs. 1). Mit Rücksicht darauf, daß dieselben infolge eines außergewöhnlichen Naturereignisses notwendig geworden sind, kann der Staat, gestützt auf § 21 Abf. 2, einen Teil der Kosten übernehmen und mag im vorliegenden Fall der Anteil des Staates auf zirka $\frac{1}{3}$ festgesetzt werden.

Wenn hier mit der Staatsbeteiligung nicht so weit gegangen wird, wie beim ersten derartigen Fall, so ist nochmals darauf hinzuweisen, daß jene Verteilung ausdrücklich als nicht präjudiziell bezeichnet wurde, daß ferner dort die Ursache des Steckenbleibens der Eismassen nicht im Vorhandensein einer Wasserwerksanlage gefunden werden konnte, und daß endlich der Staat dort mit dem Waffenplatz einer der Hauptanstoßer war. Nach § 21 Abs. 1 wird vom Rest auch die Gemeinde etwas zu übernehmen haben, und was noch verbleibt, wird nach Anleitung von § 20 auf die Gewerbebesitzer und die Besitzer der beteiligten Grundstücke zu verlegen sein. Ueber die Frage, inwieweit die Firma Wunderly, Zollinger & Cie. beitragspflichtig sei, ist also in erster Linie vom Gemeinderat Adlisweil, in

zweiter Instanz vom Bezirksrat und im Rekursfalle erst in letzter Instanz vom Regierungsrat zu entscheiden: Bemerkte kann hier schon werden, daß es keinem Zweifel unterliegt, daß der beim Leerlauf der genannten Firma vorhanden gewesene, nahezu 1,5 m dicke Gletscher die nächste Veranlassung zum Stehenbleiben des Eisganges gewesen // [p. 541] ist. Im Uebrigen darf anerkannt werden, daß die Angestellten der Firma freiwillig ihr Möglichstes taten, um weitem Schaden abzuwenden und daß namentlich die Benutzung des Wassers zur Abfuhr des oberhalb dem Auffangswuhr stehen gebliebenen Treibeises durch den Zulaufkanal und die zeitweilige Schließung der Einlaufschleusen und Ableitung des Wassers in die Eismassen vorzügliche Dienste leistete. Damit ist allerdings nur getan worden, was auf Grund von § 17 Abf. 2 und § 24 des erwähnten Gesetzes ohne Entschädigung hätte verlangt werden können.

Was endlich die Anregung des Gemeinderates Adlisweil betrifft, so unterliegt keinem Zweifel, daß solche Kanäle gute Dienste leisten würden.

Bei den etwas allgemein gehaltenen Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung wird aber von Fall zu Fall entschieden, und im Uebrigen die Anregung in dem in Bearbeitung befindlichen neuen Wasserbaugesetz zu berücksichtigen sein.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Von den 1247 Fr. 95 Rp. betragenden Kosten der infolge des Eisganges vom 12. März 1895 notwendig gewordenen Räumungsarbeiten im Sihlbett bei Adlisweil werden 447 Fr. 95 Rp. auf Rechnung des Staates übernommen.

II. Der Gemeinderat Adlisweil wird eingeladen, über den Rest von 800 Fr. einen Verteilungsplan anzufertigen und den Betrag bis Ende Januar 1896 der Staatskasse einzusenden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adlisweil, die Firma Wunderly, Zollinger & Cie. in Zürich, die Finanzdirektion und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014]